

Beschlussvorlage
für den öffentlichen Teil der WSE-Verbandsversammlung am 25.02.2026

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschließt für die Bindung von Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen in Angelegenheiten des Verbandes gegenüber Dritten nachfolgende Verfahrensweise:

1. Die Beauftragung für allgemeine Rechtsberatungen im Tagesgeschäft sowie die juristische Vertretung bei Verfahren, die von ihrer Art her dem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, erfolgt im Ergebnis einer öffentlichen Ausschreibung als Rahmenvertrag. Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages ist auf fünf Jahre zu fassen. Die fachlichen Anforderungen sowie der Leistungsumfang sind vor jeder Ausschreibung in der Verbandsversammlung abzustimmen und zu beschließen. Laufende, vor Gerichten anhängige Verfahren bleiben bei einer Vergabe unberücksichtigt. Das Vergabeverfahren ist spätestens im zweiten auf den Beschluss der fachlichen Anforderungen und des Leistungsumfanges folgenden Quartal abzuschließen. Die Verbandsversammlung ist über das Ergebnis zu informieren.

2. Für Verfahren, die

- zu einer Gefährdung der Erbringung der zentralen Verbandszwecke Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung oder zu einer Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes führen (könnten),

oder

- eine präjudizielle Wirkung für eine Mehrzahl gleichgelagerter Fälle entfalten können bzw. Grundsatzfragen (z. B. neue Abgabenpraxis) betreffen,

oder

- mit besonderer öffentlicher Bedeutung oder Aufmerksamkeit einhergehen,

und die vom Wesen her nicht unter „Geschäft der laufenden Verwaltung“ einzuordnen sind, erfolgt die Auftragsvergabe – sofern diese nicht über den Rahmenvertrag gemäß Pkt. 1. beauftragt werden – sach- und anlassbezogen. Zulässig ist hierbei eine beschränkte Vergabe, ggf. auch in Form einer Verhandlungsvergabe. Die fachlichen Anforderungen und der Auftragsgegenstand sind vorausgehend in der Verbandsversammlung abzustimmen und zu beschließen. Dieser obliegt auch die Entscheidung zur Auftragsvergabe. Der zeitliche Umfang des Auftrags ist in diesen Fällen nicht generell begrenzt, sondern richtet sich nach dem Verlauf des jeweiligen Rechtsverfahrens. Die Verbandsversammlung ist jedoch über wesentliche Etappen des Verfahrens und besondere Entwicklungen in Kenntnis zu setzen sowie zu strategischen Entscheidungen (z. B. Anrufen der nächsthöheren Instanz) in geeigneter Form einzubeziehen.

In Fällen unaufschiebbarer Dringlichkeit, insbesondere zur Abwendung erheblicher Rechtsnachteile oder Fristversäumnisse, ist der Verbandsvorsteher berechtigt, auch ohne Einbeziehung der Verbandsversammlung zu handeln; sofern möglich ist der Verbandsvorstand einzubeziehen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind unverzüglich mit Darlegung der Entscheidungsgründe zu informieren.

Begründung/Sachverhaltsdarstellung:

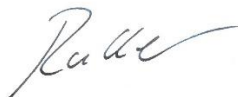
Ein sehr ähnlich formulierter Beschluss wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 02.04.2025 mit einem Abstimmungsergebnis von 117 Ja-Stimmen zu 12 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen beschlossen. Der Verbandsvorsteher beanstandete den Beschluss, worauf er in der Sitzung der Verbandsversammlung am 11.06.2025 in namentlicher Abstimmung mit 156 Ja-Stimmen gegen 13 Nein-Stimmen bei keiner Enthaltung erneut beschlossen wurde. Nach erneuter Beanstandung durch den Verbandsvorsteher wurde der Beschluss der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorgelegt. Die Kommunalaufsicht teilte mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 mit, dass der Beschluss formell rechtswidrig ist, da er im öffentlichen Teil der Sitzungen hätte gefasst werden müssen, die Behandlung aber im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen erfolgte. Dies war allerdings nicht der Grund der Beanstandung gewesen (Beanstandungsschreiben des Verbandsvorstehers vom 09.07.2025 in der Anlage). Zu den inhaltlich-materiellen Rechtsbedenken des Verbandsvorstehers, die Grund für die Beanstandung waren, äußerte sich die Kommunalaufsicht nicht.

In dem nun vorgelegten Beschlussvorschlag, der dem Hinweis der Kommunalaufsicht folgend im öffentlichen Teil vorgelegt wird, haben die Einreicher die Zielstellung des Ursprungsbeschlusses aufgenommen, gleichzeitig aber versucht, den rechtlichen Bedenken des Verbandsvorstehers weitestmöglich entgegenzukommen.

Einreicher:



Ansgar Scharnke
Gemeinde Neuenhagen bei Berlin



Marco Rutter
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf



Thomas Krieger
Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf